

Antrag

der Abg. Herbert Moser u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Ausnahmegenehmigung für kombinierte Feuerwehrfahrzeuge zur Zulassungsrichtlinie der Feuerwehr

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

eine Ausnahmegenehmigung zu erlassen, die es erlaubt, nicht genormte kombinierte Feuerwehrfahrzeuge nach der Zulassungsrichtlinie der Feuerwehr zu fördern.

01. 07. 2004

Moser, Schmid, Junginger, Queitsch,
Rust, Schmiedel, Seltenreich SPD

Begründung

Durch die Zulassung von kombinierten Feuerwehrfahrzeugen, die zusätzlich zu entsprechendem Löschmittel und -technik über eine Drehleiter verfügen, könnte gerade kleineren Gemeinden, die ohne das Vorrätighalten einer Drehleiter nicht den zweiten Rettungsweg garantieren könnten, ein optimales kostengünstiges Einsatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Durch die Einbeziehung solcher Fahrzeuge in die Förderrichtlinie der Feuerwehr über eine Ausnahmeregelung, würden die Fördermittel des Landes effektiver eingesetzt und die sonst nötige Bezuschussung zweier getrennter Fahrzeuge vermieden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Juli 2004 Nr. 5–1531.0/23 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

eine Ausnahmegenehmigung zu erlassen, die es erlaubt, nicht genormte kombinierte Feuerwehrfahrzeuge nach der Zulassungsrichtlinie der Feuerwehr zu fördern.

Die Förderung von Investitionsmaßnahmen durch das Land setzt neben der Verfügbarkeit ausreichender Mittel voraus, dass die Maßnahmen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Nr. 4.1 VwV-Zuwendungen Feuerwehrwesen vom 22. Januar 2004). Dies gilt auch für Feuerwehrfahrzeuge.

Bei der Entscheidung über eine eventuelle Förderung von Feuerwehrfahrzeugen sind darüber hinaus taktische, technische und organisatorische Gesichtspunkte, ferner die Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Ausbildung sowie die Zusammenarbeit der Feuerwehren untereinander von Bedeutung. In der Praxis hat sich die Ausstattung der Feuerwehren mit Normfahrzeugen unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und die Konzentration der Fördermittel auf die Bezuschussung von Normfahrzeugen bewährt. In gleicher Weise wird grundsätzlich auch in den anderen Bundesländern (Flächenstaaten) verfahren.

Bei den derzeit bekannten so genannten „Kombifahrzeugen“ handelt es sich um eine Kombination von Lösch- und Hubrettungsfahrzeugen. Dabei kann der Hubrettungssatz als Drehleiter oder als Teleskopmast ausgebildet sein. Wegen dieser besonderen Art einer Kombination eines Lösch- und eines Hubrettungsfahrzeuges kann dieses Kombifahrzeug – taktisch betrachtet – jeweils nicht den jeweiligen Einsatzwert eines Einzelfahrzeuges erbringen. Deshalb gilt es abzuwägen, ob eine solche Fahrzeuggestaltung für die Feuerwehren einsatztaktisch sinnvoll und wirtschaftlich günstiger sein könnte. Mit diesem Themenkomplex hat sich das Innenministerium auch im Rahmen von Dienstbesprechungen in den vergangenen Jahren wiederholt befasst. Ergebnis dieser Überprüfungen war, dass diese Arten von Kombifahrzeugen keine entscheidenden Vorteile haben, die eine Förderung durch das Land in Abkehr von den gültigen Fördergrundsätzen rechtfertigen würden.

Einige Punkte, die zu dieser Bewertung geführt haben, werden nachfolgend aufgeführt:

- Ein Kombifahrzeug kann aus Gewichts- und Platzgründen nicht den einsatztaktischen Wert von vergleichbaren Einzelfahrzeugen erbringen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Beladung als auch mit Blick auf die Mannschaftsstärke. Gerade bei Beladung und Löschmittelvorrat kann es erhebliche Einschränkungen gegenüber Einzelfahrzeugen geben.
- Bedingt durch die Art der Kombifahrzeuge wird das Einsatzspektrum für kritische Brandeinsätze mit Menschenrettung erheblich eingeschränkt. Dies soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Bei einer Mannschaftsstärke von maximal sechs Feuerwehrangehörigen bei einem Kombifahrzeug kann ein Atemschutztrupp zur Brandbekämpfung und Menschenrettung vorgehen; der zweite Trupp muss als Sicherungstrupp bereitstehen. Dann steht aber kein Personal mehr zur Verfügung, um den Hubrettungssatz zu bedienen. Für den umgekehrten Fall, dass der Hubrettungssatz als Erstmaßnahme eingesetzt werden soll, wird soviel Personal gebunden, dass dann kein sicherer konventioneller Rettungs- und Löscheinsatz mehr durchgeführt werden kann.

- Beim Aufstellen eines Kombifahrzeuges an der Einsatzstelle (Brandstelle) kann es in der Regel nur entweder als Löschfahrzeug oder als Hubrettungsfahrzeug richtig positioniert sein, sodass dann der andere Teil des Kombifahrzeuges gar nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann.
- Im Hinblick auf eine einheitliche Ausbildung, die Kostenentwicklung bei Fahrzeugen und wegen einsatztaktisch notwendiger Zusammenarbeit der Feuerwehren untereinander gilt es auch dafür Sorge zu tragen, dass eine zu große Typenvielfalt (Einzelfahrzeuge und Prototypen) vermieden wird.
- Bei technischem Ausfall eines Kombifahrzeuges steht der Feuerwehr weder ein Löschfahrzeug noch ein Hubrettungsfahrzeug zur Verfügung.

Die dem Innenministerium bekannten Preise für Kombinationsfahrzeuge lassen zudem nicht erkennen, dass solche Fahrzeuge bei Beachtung des erheblich eingeschränkten taktischen Wertes gegenüber Einzelfahrzeugen zu einer wirklich kostengünstigeren Lösung führen würden.

Das in Baden-Württemberg bestehende System mit genormten Löschfahrzeugen in allen Gemeinden und dem Vorhandensein von Hubrettungsfahrzeugen entsprechend der taktischen Erfordernisse hat sich bestens bewährt. Nachdem die in der Einzelbeschaffung relativ teuren Hubrettungsfahrzeuge (Beschaffungskosten ca. 500.000 bis 600.000 €) im Regelfall überörtlich für mehrere Gemeinden gemeinsam zur Verfügung stehen, ergibt sich auch für das Land als Zuwendungsgeber eine kostengünstige Lösung. Gerade deshalb werden auch solche „Stützpunktfahrzeuge“ erhöht gefördert.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine allgemeine Ausnahmegenehmigung, die es erlauben würde, nicht genormte kombinierte Fahrzeuge in allen möglichen Ausführungsarten aus Mitteln des Landes zu fördern, auch unter Berücksichtigung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht als zweckmäßig und sinnvoll.

Rech
Innenminister